

Sicherheitsanforderungen, Risikountersuchungen und Abschätzungsgrundlage des Indikators *Schädigung des Menschen*

Michael Mehnert

kontakt@endlagerdialog.de

Erörterungstermin Fachkonferenz, 06.02.2021

Wortwahl

wichtig für ein transparentes und partizipatives Verfahren

1) Auswahlgesetz

Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für **hochradioaktive Abfälle**

2) Verordnung zu Risikountersuchungen

Verordnung über Anforderungen an die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren für die Endlagerung **hochradioaktiver Abfälle**

3) Verordnung zu Anforderungen an die Sicherheit

Verordnung über Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung **hochradioaktiver Abfälle**

4) Abschätzungsgrundlage des Indikators *Schädigung des Menschen*

Berechnungsgrundlage für die Dosisabschätzung bei der Endlagerung von **hochradioaktiven Abfällen**

1) grotesk:

Für die beantragte Endlagerung radioaktiver Abfälle in das ZERAM sind die **Sicherheitskriterien 1983** anzuwenden

2) bestmöglich:

Verordnung über die **Mindestanforderung** an die Sicherheit der Endlagerung radioaktiver Abfälle

3) wissenschaftsbasiert:

Grundlage für die Abschätzung des Indikators Dosis bei der Endlagerung von **radioaktiven Abfällen**

4) sicherer Einschluss:

§ 4 Sicherheitsanforderungen: Sicherer Einschluss der radioaktiven Abfälle → **Risikoarmer Einschluss** der radioaktiven Abfälle

Wissenschaft / Technik

§ 7 Sicherheitsanforderungen: Dosiswerte

Bei der Abschätzung sind die Lebensbedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung für den gesamten Bewertungszeitraum zu unterstellen.

Klima?

Ernährungsgewohnheiten?

*....Die Annahmen zur künftigen Wasser- und Nahrungsmittelversorgung, zu zukünftigen Nutzpflanzen und Nutztieren sowie deren Anbau bzw. Haltung und insbesondere die Wahl der Erwartungswerte für die diesbezüglichen Modellparameter des Radioökologiemodells haben nach unserem Verständnis nicht den Charakter einer Prognose, sondern den einer **Konvention**....*

*...Diese maximale Wassernutzung sollte u. E. auf der Basis biologisch und ökologisch begründeter Grenzen (und **nicht Grenzen, die mit dem Verhalten begründet werden**) festgelegt werden...*

Erörterung ZERAM 2011

§ 4 Abs. 3 Sicherheitsuntersuchungen:

Freisetzung über einschlusswirksamen Gebirgsbereich **und** Verschlüsse
(Klarstellung in § 4 Abs. 3 Sicherheitsanforderungen)

§ 3 Sicherheitsuntersuchungen: Untersuchungsraum

(2) Für jedes Teilgebiet, jede Standortregion und jeden Standort ist mindestens ein Untersuchungsraum auszuweisen.

Betrachtung aller denkbar möglichen Untersuchungsräume im Teilgebiet

Die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ist keine leichte Aufgabe.

Deshalb war eine Forderung:

Testlauf in Schritt 2 Phase 1, danach Anpassung / Novellierung der Verordnung

Fazit aus gut 15 Beobachtungsjahren

15 Jahre Stillstand

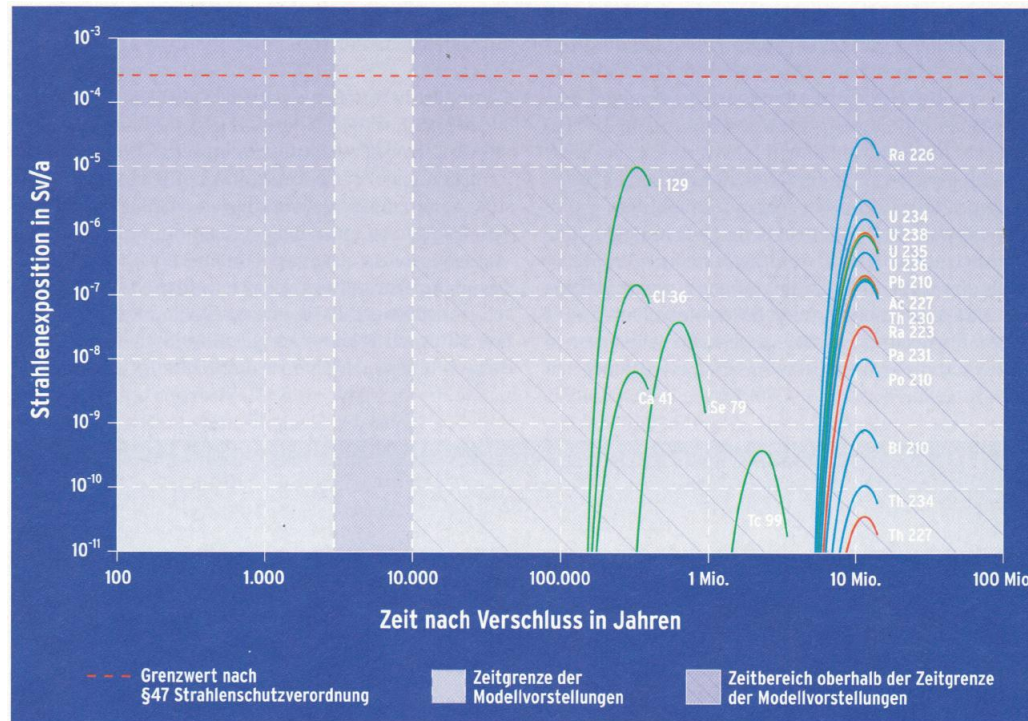
Rückschritt gegenüber Sicherheitsanforderungen 2010:

Redundanz, Diversität → Robustheit

Lediglich eine Konkretisierung: Leckrate

Keine Konzentration auf Freisetzungprobleme der Spaltprodukte wie

J-129, Cs-135, Cl-36, Ca-41, Se-79, Tc-99



Effektive Äquivalentdosen für ein Kleinkind bei der Radionuklidabreitung über das Oxford.

Geologische, geotechnische, chemotechnische und biotechnische Barrieren

Weiteres ist nachzulesen in

Unterlagen zur [Anhörung im Umweltausschuss am 29.06.2020](#),
Stellungnahme von *endlagerdialog.de* ([BT-Drs. 19/192911](#))

sowie auf

endlagerdialog.de